

StVO & Co.

Halten zum Be- und Entladen ist im eingeschränkten Halteverbot erlaubt,
wenn Ladung geholt und im Fahrzeug verstaut wird oder Ladung aus dem Fahrzeug genommen und aus dem Verkehrsraum entfernt wird !

Verkehrsteilnehmer mit Fahrerlaubnis müssen die Regelungen für das Halten und Parken kennen, auch wenn die Führerscheinprüfung schon längere Zeit zurückliegt.

Halten ist

jedes Stoppen des Fahrzeuges ohne dass es dafür einen Anlass durch das Verkehrsgeschehen gibt.

(z.B. Halten zum Ein- oder Aussteigen lassen; um in eine Karte zu schauen oder warten auf einen Fahrgast bei laufendem Motor!)

Halten ist unzulässig:

1. an engen bzw. unübersichtlichen Straßenstellen;
2. im Bereich von scharfen Kurven;
3. auf Einfädelsstreifen und auf Ausfädelungsstreifen;
4. auf Bahnübergängen;
5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten;

und wenn es durch Verkehrszeichen verboten ist!

Parken ist

jedes Halten, wenn der Fahrer oder die Fahrerin aussteigt und das Fahrzeug verlässt. Wer länger als drei Minuten hält, der parkt, auch wenn er/sie beim Fahrzeug bleibt. Was in dieser Zeit getan wird, ist unerheblich.

Parken ist unzulässig:

1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten;
2. wenn es die Benutzung gekennzeichneteter Parkflächen verhindert;
3. vor Grundstückseinfahrten und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber;
4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen;
5. wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung das Parken auf Gehwegen erlaubt ist (zweite Reihe);
6. vor Bordsteinabsenkungen;

und wenn es durch Verkehrszeichen verboten ist!

Helfen Sie mit, Leben zu retten!

Durch gedankenloses Parken werden Einsatzfahrzeuge auf Alarmfahrten behindert. Dadurch geht wertvolle Zeit für die Rettung von Menschenleben verloren. Auch in Ihrem Wohngebiet !!

Deshalb parken Sie nie:

- in Feuerwehranfahrtszonen
- in und vor Feuerwehrezufahrten
- an engen Straßeneinmündungen
- auf Feuerwehrrhydranten



Achten Sie bitte stets darauf, dass die Durchfahrt für Großfahrzeuge der Feuerwehr gewährleistet ist.

Wussten Sie?

Verkehrsteilnehmer können haftbar gemacht werden, wenn wegen Ihres regelwidrigen Parkens die Feuerwehr den Einsatzort zu spät erreicht und Personen zu Schaden kommen.

Weitere Informationen:

Unsere Fahrzeuge, wie auch die des Rettungsdienstes, haben eine Breite von 2,50 Meter und sind bis zu 10 Meter lang (z.B. die Drehleiter der Feuerwehr). Einige haben ein Gewicht von 14,5 Tonnen (z.B. große Löschfahrzeuge). Deshalb bitten wir jeden Anlieger und Besucher von Siedlungsgebieten, in den beengte Straßenverhältnisse herrschen, um Mithilfe.

Parken Sie Ihr Fahrzeug nur dort, wo noch eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3 Metern zu Verfügung steht.

Gegenüber Einmündungen sollte davor und dahinter mindestens 15 Meter nicht geparkt werden.

Bitten Sie auch Besucher diese Regeln einzuhalten.

Verbote in Wohngebieten:

Für Wohngebiete ist das Verbot, sein Fahrzeug vor einer Grundstückseinfahrt abzustellen, besonders relevant. Dafür ist kein Parkverbotsschild nötig. Auch die gegenüberliegende Straßenseite ist freizuhalten, sofern es sich um eine besonders schmale Straße handelt.

Kleinere Sprinter oder Transporter parken im Wohngebiet rund um die Uhr völlig legal. Laut StVO § 12 Halten und Parken ist es nur Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 7,5 Tonnen verboten, zwischen 22 und 6 Uhr in reinen Wohngebieten zu parken.

Für alle Verkehrsteilnehmer gilt, dass sie unabhängig von sonstigen Regelungen aufeinander Rücksicht nehmen müssen (§ 1 StVO).

Herausgeber:
Magistrat der Stadt Schlüchtern
-Ordnungsamt-
Krämerstraße 2
36381 Schlüchtern
ordnungsamt@schluechtern.de
www.schluechtern.de